

Angers 7 (deu)

ES BEGINNT EINE SICHERHEIT¹

An den ehrwürdigen Herrn und Vater in Christo, den Abt Soundso und unsere ganze Gemeinschaft², nämlich die des Herrn Soundso³, ich der Soundso. Weil⁴ es eurer Frömmigkeit auf meine Bitte hin beliebte, habt ihr mir aus eurer Habe und der Habe des Herrn Soundso ein *beneficium*⁵ gewährt, bei diesem handelt es sich um einen Ort⁶, benannt [Soundso]⁷ im Gau Soundso. „Sowohl die Hütten [als auch] die Felder, Ländereien, Unfreien, Landpächter⁸, Wiesen, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern soll er [ohne] Nachteil⁹ für Euch und den Herrn Soundso haben und besitzen¹⁰. Und Ich gelobe euch für jedes Jahr soundsovielen *solidi* als Zahlung¹¹; und nach meinem Hinscheiden soll es überdies, so der Herr zustimmt, samt der Habe, um die es erweitert wurde, wieviel auch immer man [dann] an demselben Ort finden wird, ohne Ungemach oder Forderung von irgendeinem meiner Verwandten in euer rechtmäßiges Vermögen und das des Herrn Soundso zurückfallen und aufgenommen werden.

Wie es Sitte ist, habe ich um eine Bestätigung durch Männer und Große gebeten¹².

¹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Hier *omnis congregacio nostra* für *omni congregacioni nostrae*, offenbar wurde die Ergänzung nicht richtig in das bestehende Formular eingepasst.

³ Das *congregacio[ni]* ist doppelt zu beziehen. Es handelt sich um „unsere Gemeinschaft und (die Gemeinschaft) des Herrn Soundso“. Die Konstruktion spricht dafür, dass es sich beim genannten *domnus* um den Schutzheiligen der Gemeinschaft handeln dürfte. Allerdings fehlen einschlägige Begriffe wie *sanctus*, *beatus* oder *patronus*, so dass auch ein weltlicher Herr nicht ausgeschlossen werden kann.

⁴ Das *et* fungiert hier nur als Verbindungspartikel, das einen neue syntaktische Sinneinheit einleitet.

⁵ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les divers usages de la concession, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f. In diesem Fall stammt die Landleihe also von zwei Eigentümern, dem Kloster sowie einem weltlichen Herrn.

⁶ Der *locellus* wird hier offenbar wie *loculus* aufgefasst und heißt an dieser Stelle nicht „Sarg“ oder „Kästchen“, sondern dient als fülligere Form von *locus* „Ort“.

⁷ Der *locellus* ist *cognomenante* also „Beinamen tragend“, in der Handschrift ist offenbar ein zugehöriges *illo* ausgefallen.

⁸ Der *accolla* (*accolabus* ist eine Nebenform zu *accolis*) bezeichnet ursprünglich den „Anwohner“/„Nachbar“, abgeleitet aus *accolere* „in der Nähe wohnen“. Die Volksrechte setzen den *accolla* dann mit dem *colonus* gleich. So heißt es beispielsweise in der Lex Baiuvariorum I,13 (*De colonis vel servis*) *A tremisse unusquisque accolla ad duo modia sationis excollegere seminare collegere et recondere debeant et vineas plantando cludere fodere propaginare praevidere vindicare*. Spätestens in der Karolingerzeit bezeichnet *accolae* im übertragenen Sinn dann auch das Land, das von Pächtern bewirtschaftet wird (Annales Bertiniani a. 866: *de unoquoque manso ingenuili exiguntur sex denarii et de servili tres et de accolla unus*).

⁹ Hier ist ein *absque* ausgefallen, denn der Begriff *praedidicium* bezeichnet in der Rechtssprache der Zeit einen konkreten Nachteil oder Schaden. In dieser Bedeutung gelangt das Wort als *prejudice* auch ins Altfranzösische. Die entsprechende Junktur *absque pr(ae)iudicio/-um* findet sich wiederholt innerhalb der Formelsammlung (Angers 8, Angers 21, Angers 40 und Angers 58), um anzuzeigen, dass die Veränderung der Besitzverhältnisse ohne Nachteil oder Schaden für eine weitere oder übergeordnete Partei erfolgt. Schon K. Zeumer, Formulae, S. 7 hat auf das Fehlen des erwarteten *absque* hingewiesen und entsprechend emendiert.

¹⁰ Offenbar wurde hier aus der eigentlichen Übertragung zitiert und die Formulierung nicht richtig in den neuen Satzzusammenhang eingepasst.

¹¹ *Census* wurde in der fränkischen Zeit vor allem im Sinne der Landsteuer, aber auch für andere Abgaben an *fiscus* oder Kirchen gebraucht werden. Mit dem Rückgang der Besteuerung verschob sich die Bedeutung von *census* im 7. Jahrhundert hin zur Bezeichnung für Abgaben im grundherrschaftlichen Bereich. Vgl. E. Magnou-Nortier, *La gestion publique*, S. 287; R. Kaiser, *Royauté et pouvoir*, S. 148-151; Ch. Wickham, *Framing the early middle ages*, S. 106-113.

¹² Das *pidi* steht für *peti(i)*.